

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 460. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2020

- 1. Streichung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01738 im Abschnitt 1.7.2 EBM**
- 2. Aufnahme einer neuen ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01738 in den Abschnitt 1.7.2 EBM**

Die Gebührenordnungsposition 01738 ist bis auf weiteres auch bei fehlender elektronischer Dokumentation gemäß Teil I. E. § 15 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) berechnungsfähig.

- 3. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01741 in den Abschnitt 1.7.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 4 werden Anmerkungen 2 bis 5.**

Die Gebührenordnungsposition 01741 ist bis auf weiteres auch bei fehlender elektronischer Dokumentation gemäß Teil I. E. § 15 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) berechnungsfähig.

- 4. Aufnahme einer dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13421 in den Abschnitt 13.3.3 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 3 bis 4 werden Anmerkungen 4 bis 5.**

Die Gebührenordnungsposition 13421 ist für die Koloskopie als Abklärungsdiagnostik bis auf weiteres auch bei fehlender elektronischer Dokumentation gemäß Teil I. E. § 15 der

*Richtlinie des Gemeinsamen
Bundesausschusses für organisierte
Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL)
berechnungsfähig.*

Protokollnotiz:

Sobald der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über das Ende der vorübergehenden Aussetzung der Dokumentationsvorgaben gemäß Teil I. E. § 15 oKFE-RL in Kraft getreten ist, wird der Bewertungsausschuss die Streichung der im vorliegenden Beschluss aufgenommenen Anmerkungen zu den Gebührenordnungspositionen 01738, 01741 und 13421 zu dem im G-BA-Beschluss genannten Datum beschließen.